

Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram:

1) Ehrennadel:

Die Ehrennadel der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram kann verliehen werden:

- a.) an hervorragende Künstler, Wissenschaftler bzw. an Personen, die unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit anderes Leben gerettet bzw. außerordentliche Hilfeleistungen getätigt haben,
- b.) an Personen, die durch viele Jahre die Entwicklung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram im öffentlichen Interesse in besonderem Maße gefördert und unterstützt haben,
- c.) an Funktionäre der Gemeinde, die zumindest zwei volle Wahlperioden dem Gemeinderat angehört haben, aus dem Gemeinderat ausscheiden und an die nicht bereits eine andere Ehrung im Sinne des § 17 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF. verliehen wurde (Ehrenbürgerschaft, Ehrenring).

2) Verleihung:

Ein Antrag um Verleihung der Ehrennadel ist schriftlich einzubringen, zu begründen und mindestens von einem Drittel der Gemeinderäte zu unterfertigen. Für die Abstimmung im Gemeinderat über einen solchen Antrag sind die Bestimmungen des § 51 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idgF, maßgebend. Zu einem gültigen Beschluss ist somit die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram ist die für eine Ehrung vorgesehene Person vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu befragen, ob sie die Ehrung anzunehmen gedenkt. Die Vornahme der Ehrung durch die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram begründet weder Sonderrechte, noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Über die vorgenommenen Ehrungen sind durch die Stadtgemeinde Aufzeichnungen zu führen. Die Ehrennadel kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

3) Stiftungsurkunde:

Mit der Verleihung der Ehrennadel ist auch eine Stiftungsurkunde auszufolgen.

4) Ableben des Geehrten:

Beim Ableben des Geehrten verbleibt die Ehrennadel und die Stiftungsurkunde im Besitze des Rechtsnachfolgers. Dem Rechtsnachfolger ist das Tragen der Ehrennadel in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

5) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrennadel besteht nicht.

6.) Die Ehrennadel ist in Schildform ausgebildet, vergoldet und zeigt in einer Größe von ca. 35 mm das Stadtwappen von Deutsch-Wagram.